

Jonathan Möller

**Die Einführung von Volksgesetzgebung
in das Grundgesetz
mit Blick auf Quoren und Finanzierung**



Neue Juristische Beiträge

herausgegeben von

Prof. Dr. Klaus-Dieter Drüen (Ludwig-Maximilians-Universität München)

Prof. Dr. Thomas Küffner (Fachhochschule Landshut)

Prof. Dr. Georg Steinberg (Universität Potsdam)

Prof. Dr. Fabian Wittreck (Westfälische Wilhelms-Universität Münster)

Band 127



Zugl.: Diss., Münster, Univ., 2018

D 6

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek: Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt.
Sämtliche, auch auszugsweise Verwertungen
bleiben vorbehalten.

Copyright © utzverlag GmbH · 2019

ISBN 978-3-8316-4793-4

Printed in EU
utzverlag GmbH, München
089-277791-00 · www.utzverlag.de

Danksagung

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2018 von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster als Dissertation angenommen.

Mein erster Dank gebührt meinem Doktorvater Prof. Dr. Fabian Wittreck, der mich während der gesamten Zeit der Dissertation und darüber hinaus in vorbildlicher Weise fachlich unterstützt und mir dabei gleichzeitig die notwendigen Freiräume gewährt hat. Für die Möglichkeit der Veröffentlichung in der vorliegenden Schriftenreihe bin ich ihm sehr dankbar. Weiter danke ich Prof. Dr. Bodo Pieroth für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens.

Dem Cusanuswerk bin ich für die ideelle und finanzielle Förderung dankbar, die mir die zügige Erstellung dieser Arbeit ermöglicht hat.

Das größte Dankeschön gilt meinen Eltern, Ulrike und Dr. Wolfgang Möller, denen ich diese Arbeit widme. Sie begleiten und unterstützen mich mein gesamtes Leben. Ihrer bedingungslosen Liebe und Zuneigung war und bin ich mir immer sicher. Auch möchte ich meinen Geschwistern Elisabeth, Christopher und David danken, die mir stets zur Seite stehen.

Schließlich danke ich meinen Freunden und all denjenigen, die mich während der Zeit der Dissertation unterstützt, eigene Interessen zurückgestellt und durch (kritische) Anmerkungen zum Nachdenken angeregt haben.

Münster / Hamburg im Mai 2019

Jonathan Möller

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	IV
A. Einleitung	1
B. Quoren	4
I. Begriffsbestimmung	4
1. Volksgesetzgebung	6
a) Definition	6
aa) Direkte/Repräsentative Demokratie	6
bb) Wahlen	9
cc) Abstimmungen	9
dd) Volksgesetzgebung	11
b) Verfahren	13
c) Abgrenzung zu anderen Arten der direkten Demokratie	21
aa) Volksinitiative	21
bb) Volksreferendum	22
cc) Volksbefragung	23
dd) Recall	24
2. Mehrheiten	25
a) Berechnungsgrundlage	25
b) Arten von Mehrheiten	26
3. Quoren	27
a) Definition	27
b) Arten von Quoren	28
aa) Zustimmungsquorum	28
bb) Beteiligungsquorum	28
cc) Andere Quoren	28
II. Historische Erfahrungen	29
1. Weimarer Republik	29
a) Reichsebene	29
aa) Entstehungsgeschichte und Ausgestaltung	29
bb) Beispiele	33
aaa) Fürsteneignung	34
bbb) Panzerkreuzerverbot	36
ccc) Young-Plan	38
cc) Lehren	39
b) Landesebene	41
2. Zeit des Nationalsozialismus	46
III. Beispiele auf Landesebene	48
1. Baden-Württemberg	49
2. Bayern	50
3. Berlin	60

4. Brandenburg	66
5. Bremen	73
6. Hamburg	76
7. Hessen	85
8. Mecklenburg-Vorpommern	86
9. Niedersachsen	87
10. Nordrhein-Westfalen	89
11. Rheinland-Pfalz	94
12. Saarland	96
13. Sachsen	97
14. Sachsen-Anhalt	101
15. Schleswig-Holstein	102
16. Thüringen	106
17. Zwischenergebnis	109
IV. Entwürfe für die Bundesebene	118
V. Internationale Ebene	132
1. Schweiz	132
2. Kalifornien	141
VI. Zulässigkeit und Erforderlichkeit von Quoren	155
1. Demokratieprinzip	156
2. Mehrheitsprinzip	157
3. Gilt das Mehrheitsprinzip für Abstimmungen, insbesondere die Volksgesetzgebung?	164
4. Erforderlichkeit weiterer Anforderungen	169
a) Verfassungsrechtliche Betrachtung	170
aa) Mehrheitsprinzip	170
bb) Legitimation	173
cc) Minderheitenschutz	176
dd) Zwischenergebnis	178
b) Verfassungspolitische Betrachtung	181
aa) Volksinitiative	182
bb) Volksbegehren	183
cc) Volksentscheid	186
dd) Zwischenergebnis	191
c) Sonderfall verfassungsändernde Gesetze	191
d) Sonstige relevante Aspekte	196
VII. Zwischenergebnis	200
C. Finanzierung	205
I. Begriffsbestimmung	205
1. Unterscheidung öffentliche und private Finanzierung	207
2. Unterscheidung direkte und indirekte Finanzierung	209
II. Historische Erfahrungen	210
III. Beispiele auf Landesebene	218

1. Hamburg	218
2. Niedersachsen	220
3. Rheinland-Pfalz	220
4. Sachsen	221
5. Sachsen-Anhalt	222
6. Schleswig-Holstein	222
7. Thüringen	223
8. Weitere Erfahrungen	225
9. Zwischenergebnis	226
IV. Entwürfe für die Bundesebene	229
V. Verpflichtung des Staates zur Kostenerstattung?	230
1. Volksentscheid	235
2. Volksinitiative	237
3. Volksbegehren	237
4. Weitere Aspekte der Kostenerstattung	239
VI. Parteien- und Wahlkampffinanzierung	242
1. Analogie	242
2. Parteien- und Wahlkampffinanzierung als Vorlage für die Volksgesetzgebung?	244
VII. Private Finanzierung	249
1. Transparenzregeln für die Parteien	250
2. Landesebene	253
a) Berlin	253
b) Hamburg	254
c) Nordrhein-Westfalen	255
d) Sonstige Regelungen	256
3. Entwürfe für die Bundesebene	256
4. Internationale Regelungen	258
a) Schweiz	258
b) Kalifornien	260
5. Vorgaben für die Ausgestaltung auf Bundesebene in Deutschland	262
VIII. Zwischenergebnis	266
D. Ergebnis	272
Literaturverzeichnis	276

A. Einleitung

Lasst das Volk entscheiden! So titelten mehrfach verschiedene Zeitungen, wenn es um wichtige politische Entscheidungen oder die Lösung drängender Probleme ging¹. Die Forderung nach mehr direkter Demokratie ist keine neue Erscheinung, jedoch aktueller denn je. Die anhaltende Politikverdrossenheit, das Dauerthema Wahlbeteiligung und sinkende Mitgliederzahlen der sogenannten und teilweise selbsternannten Volksparteien sowie ein Erstarken sowohl links- als auch rechtsextremer Kräfte beherrschen die gesellschaftspolitische Atmosphäre und Diskussion westlicher Demokratien, darunter auch Deutschland². Abhilfe könnte eine stärkere Beteiligung des Volkes an den politischen Entscheidungen schaffen. Damit würden die Menschen stärker aktiv in den politischen Diskurs und die Gestaltung des Landes eingebunden. Es geht darum, sich nicht damit abzufinden, dass einige Menschen kein Interesse an den politischen und gesellschaftlichen Fragestellungen haben oder an diesen nicht beteiligt sind. Natürlich muss nicht jeder sich für politische und gesellschaftliche Probleme interessieren. Jedoch sollte der Wille da sein, diejenigen, die grundsätzlich ein entsprechendes Interesse haben, abzuholen und in den politischen Prozess (wieder) einzubinden. Die Volksabstimmung über das Minarettverbot in der Schweiz 2009 oder der Austritt Großbritanniens aus der EU, das sogenannte Brexitreferendum, im Jahre 2016 zeigen, dass die unterschiedlichsten Formen der direkten Demokratie auf den verschiedenen Ebenen politischen Handelns Anwendung finden. Dass

¹ Siehe nur *H. Dieter*, Lasst das griechische Volk entscheiden, in: *Zeit online*, www.zeit.de/wirtschaft/2012-05/griechenland-referendum (12.1.2018); *H.H. v. Arnim*, Lasst das Volk entscheiden, in: *Die Welt*, www.welt.de/debatte/kommentare/article8153102/Lasst-das-Volk-entscheiden.html (12.1.2018); *Süddeutsche Zeitung*, www.sueddeutsche.de/politik/grossbritannien-und-die-eu-verfassung-lasst-das-volk-das-letzte-wort-haben-1.754362 (12.1.2018).

² Siehe dazu nur *O. Niedermayer*, Mitgliederentwicklung der Parteien, in: *bpb*, www.bpb.de/politik/grundfragen/parteien-in-deutschland/zahlen-und-fakten/138672/mitgliederentwicklung (15.1.2018); *R. Pausch*, Europa extrem, in: *Zeit online*, www.zeit.de/feature/populismus-extremismus-europa (15.1.2018); *A. Barthelmess*, Die Parteien sind das Problem der Gesellschaft, in: *Die Welt*, www.welt.de/debatte/kommentare/article162108097/Die-Parteien-sind-das-Problem-der-Gesellschaft.html (15.1.2018); *Statista*, de.statista.com/statistik/daten/studie/2274/umfrage/entwicklung-der-wahlbeteiligung-bei-bundestagswahlen-seit-1949/ (15.1.2018); *Süddeutsche Zeitung*, www.sueddeutsche.de/politik/studie-wie-rechtspopulistische-parteien-europa-gefaehrden-1.1833512 (15.1.2018); *Statista*, de.statista.com/statistik/daten/studie/36666/umfrage/ursachen-von-wahlmuedigkeit-und-politikverdrossenheit/ (15.1.2018); *bpb*, www.bpb.de/politik/extremismus/rechtspopulismus/240093/rechtspopulismus-im-europaeischen-vergleich-kernelemente-und-unterschiede (15.1.2018).

einige mit den Ergebnissen nicht zufrieden sind, insbesondere wenn sie nicht den eigenen Vorstellungen entsprechen, ist nachvollziehbar. Solange sie jedoch unter demokratischen Grundsätzen stattfinden und der Volkswille entscheidet, sind diese nicht zu beanstanden. Auch in Deutschland wird über Formen der direkten Demokratie nachgedacht, insbesondere für die Bundesebene. Dabei reicht die Diskussionsbreite von der Direktwahl des Bundespräsidenten³ bis hin zur Forderung nach einer Volksgesetzgebung auf Bundesebene⁴.

Die Volksgesetzgebung spielt als eine Form der direkten Demokratie eine besondere Rolle. Bei dieser kommt der Gesetzentwurf direkt aus dem Volk und dieses entscheidet schlussendlich im Rahmen des Volksentscheides über den Entwurf⁵. Dabei kann es als Korrektiv für politische Entscheidungen dienen oder neue Themen auf die politische Agenda setzen⁶. Insgesamt bietet es damit die Möglichkeit, eigene, positive Lösungen zu präsentieren⁷. Ob diese Form der Demokratie bzw. der Gesetzgebung eine bessere als die parlamentarische ist, mag der Beurteilung eines jeden Einzelnen überlassen sein. Die Volksgesetzgebung stellt zumindest eine intensivere, volksnähere und gelebte Demokratie im ursprünglichen Sinne der Herrschaft des Volkes dar.

Auf kommunaler Ebene, auf Landesebene und im internationalen Bereich, beispielsweise in der Schweiz oder in Kalifornien, ist das Instrument der Volksgesetzgebung bereits etabliert. Nunmehr gilt es über die Bundesebene nachzudenken. Auf dieser werden mit Blick auf die Kompetenzverteilung des Grundgesetzes die weitreichendsten Entscheidungen innerhalb von Deutschland getroffen⁸. In der heutigen Diskussion muss jedoch weniger die verfassungsrechtliche Zulässigkeit der Einführung der Volksgesetzgebung auf Bundesebene im Mittel-

³ F.A.Z., www.faz.net/aktuell/politik/inland/mehrheit-fuer-direktwahl-von-joachim-gaucks-nachfolger-14279141.html (15.1.2018); *H. Prantl*, Die Direktwahl des Bundespräsidenten wäre das falsche Mittel, in: *Süddeutsche Zeitung*, www.sueddeutsche.de/politik/bundespraesidentenwahl-die-direktwahl-des-bundespraesidenten-waere-das-falsche-mittel-1.3028429 (15.1.2018).

⁴ Mehr Demokratie e.V., www.mehr-demokratie.de/themen/volksabstimmungen/bundesweite-volksabstimmung/ (15.1.2018).

⁵ *P. Neumann*, *Sachunmittelbare Demokratie*, 2009, S. 182 f.; *T. Schiller*, *Direkte Demokratie in Deutschland*, 2012, S. 10.

⁶ *F. Meerkamp*, *Die Quorenfrage im Volksgesetzgebungsverfahren*, 2011, S. 66.

⁷ *O. Jung*, Mehr direkte Demokratie wagen, in: *ders./F.-L. Knemeyer* (Hrsg.), *Im Blickpunkt*, 2001, S. 15 (19 f.).

⁸ *H.H. v. Arnim*, *Vom schönen Schein der Demokratie*, 2000, S. 198.

punkt stehen. Diese ist bereits umfassend geklärt und bejaht worden⁹. Vielmehr muss der Fokus auf die konkrete Ausgestaltung gelegt werden. Die Überlegungen hierzu werden von verfassungsrechtlichen und verfassungspolitischen Gesichtspunkten und Argumenten geleitet. Es gilt, und das ist das Hauptziel der vorliegenden Arbeit, konkrete Vorschläge für die Ausgestaltung der Volksgesetzgebung zu erarbeiten, die bei einer möglichen Einführung der Volksgesetzgebung Anwendung finden sollten. Dabei müssen die Überlegungen von dem Gedanken geleitet sein, dass der Volksgesetzgebung realistische Erfolgchancen eingeräumt werden¹⁰. Nur dann kann das Instrument eine praktische Relevanz entfalten. Sind die Hürden hingegen derart ausgestaltet, dass sie prohibitiv wirken, wird das Instrument nicht genutzt werden¹¹.

Dabei spielen die beiden Aspekte der Quorenregelung und der Finanzierung der Volksgesetzgebung eine entscheidende Rolle. Sie sind zwei der wichtigsten Punkte, die darüber entscheiden, ob die Volksgesetzgebung prohibitiv oder anwenderfreundlich ausgestaltet ist. Sind die Quoren niedrig, wird der Ruf nach fehlender demokratischer Legitimation laut¹². Sind sie sehr hoch angesetzt, müssen für einen Erfolg der Volksgesetzgebung enorme Anstrengungen unternommen werden. Dies ist nur durch den Einsatz großer finanzieller Mittel zu erreichen. Damit können, wenn überhaupt, nur finanzstarke Organisationen oder zahlungskräftige Unternehmen das Instrument nutzen. Normale Bürger hingegen sind nicht in der Lage, ein Volksgesetzgebungsverfahren anzustoßen, geschweige denn durchzuführen¹³. Somit sind grundsätzlich alle Akteure auf die finanzielle Unterstützung entweder der privaten oder der öffentlichen Hand angewiesen. Beide Aspekte einzeln und in ihrem Zusammenwirken sind für die anwenderorientierte Ausgestaltung von besonderer Bedeutung. Darüber hinaus spielen weitere Aspekte eine Rolle, beispielsweise die Beteiligung des Bundesrates oder Bereiche, die der Volksgesetzgebung entzogen sein sollen. Im Endeffekt muss ein in sich schlüssiges System der Volksgesetzgebung geschaffen werden.

Zwar ist das Ziel der Arbeit darauf ausgerichtet das „Wie“ der Volksgesetzgebung herauszuarbeiten. Dennoch spielt das „Ob“ natürlich ebenfalls eine Rolle. Nur wenn das Verfahren derart ausgestaltet wird, dass eine Praxis der Volksgesetz-

⁹ Siehe dazu nur *C. Degenhart*, Direkte Demokratie in den Ländern – Impulse für das Grundgesetz?, in: *Der Staat* 31 (1992), S. 77 (78); *U. Berlitz*, Soll das Volk abstimmen?, in: *KritV* 76 (1993), S. 318 (318 ff., 324); *H.-P. Hufschlag*, Einfügung plebiszitärer Komponenten in das Grundgesetz?, 1999, S. 113 ff., 126 ff., 133; *C. Degenhart*, Direkte Demokratie auf Bundesebene nach dem Grundgesetz, in: *K. Stern/K. Grupp* (Hrsg.), *Gedächtnisschrift für Joachim Burmeister*, 2005, S. 87 (89 f.); *K.-P. Sommermann*, in: *H. v. Mangoldt/F. Klein/C. Starck* (Hrsg.), *Kommentar zum Grundgesetz*, Bd. II, 6. Aufl. 2010, Art. 20 Rn. 161 f.; *H. Dreier*, in: *ders.* (Hrsg.), *Grundgesetz*, Bd. II, 3. Aufl. 2015, Art. 20 (Demokratie), Rn. 102 ff.

¹⁰ *Hufschlag*, *Komponenten* (Fn. 9), S. 275; *Degenhart*, *Demokratie* (Fn. 9), S. 91.

¹¹ *Jung*, *Demokratie* (Fn. 7), S. 45.

¹² *HambVerfG*, *Urt. v. 13.10.2016*, *Az. HVerfG 2/16*, in: *BeckRS* 2016, 53924, Rn. 115.

¹³ *S. Przygode*, *Die deutsche Rechtsprechung zur unmittelbaren Demokratie*, 1995, S. 451.

setzung entstehen kann, ergibt es überhaupt Sinn, diese einzuführen. Damit können über das „Wie“ auch Rückschlüsse auf das „Ob“ gezogen werden.

Mit Blick auf die Herangehensweise sind die beiden Aspekte der Quoren und der Finanzierung gleich zu behandeln. Zunächst werden die für die direkte Demokratie, die Volksgesetzgebung und die Quoren verwendeten Begriffe geklärt. Dabei geht es auch darum, Abgrenzungen zu anderen Verfahren neben der Volksgesetzgebung darzustellen. Es folgt ein Blick in die Vergangenheit zu den Anfängen der direkten Demokratie in der Weimarer Republik, und es wird kurz auf die Zeit des Nationalsozialismus eingegangen. Im Anschluss steht eine Untersuchung der Regelungen und Erfahrungen auf Landesebene in Deutschland und der Entwürfe für die Bundesebene. Außerdem wandert der Blick auf die internationale Ebene und es folgt eine Untersuchung der beiden Beispiele der Schweiz und Kalifornien. Schließlich wird über die Zulässigkeit und die Erforderlichkeit von Quoren nachgedacht. Insbesondere ist dabei auf die verschiedenen Ebenen der verfassungsrechtlichen und verfassungspolitischen Argumente einzugehen. Für die Finanzierung wird ebenfalls eine Begriffsbestimmung vorgenommen, bevor erneut auf die historischen Erfahrungen der Weimarer Republik eingegangen wird. Ebenfalls geht der Blick auf die Landesebene und zu den bisherigen Entwürfen für die Bundesebene mit Blick auf die Kostenerstattung als öffentliche Finanzierung durch den Staat im Rahmen des Volksgesetzgebungsverfahrens. Die rechtliche Bewertung wird dann von der Frage geleitet, ob es eine Verpflichtung des Staates zu einer Kostenerstattung gibt. Außerdem wird eine Analogie der Parteien- und Wahlkampffinanzierung geprüft, um dadurch Parallelen und/oder Unterschiede zu der Volksgesetzgebung aufzuzeigen. Ein weiterer Aspekt betrifft die private Finanzierung. Hierbei spielen die Transparenzregeln der Parteien, sowie die Landesebene und die Entwürfe für die Volksgesetzgebung auf Bundesebene eine wichtige Rolle. Außerdem werden erneut die internationalen Beispiele der Schweiz und Kaliforniens untersucht. Schließlich werden die Vorgaben, die für eine Ausgestaltung in Deutschland von Bedeutung sind aufgezeigt.

Die gesamten Untersuchungen werden von der grundlegenden Zielrichtung geleitet, anwenderfreundliche Regelungen für die Volksgesetzgebung zu finden.

B. Quoren

I. Begriffsbestimmung

Sobald über das Thema der direkten Demokratie, insbesondere der Volksgesetzgebung, gesprochen wird, muss eine Bestimmung der entscheidenden Begriffe vorgenommen werden. Dies ist insbesondere erforderlich, damit bei der

späteren Bearbeitung einzelner Themen über die inhaltliche Bedeutung und deren Reichweite Klarheit herrscht.

Dabei kommt es nicht nur auf das Definieren einzelner Begriffe an, sondern es ist auch das Zusammenspiel der einzelnen Begriffe in den Blick zu nehmen. Das Verfahren der Volksgesetzgebung ist zu untersuchen und eine Abgrenzung der unterschiedlichen Begriffe vorzunehmen. Dieses Vorgehen hat nicht zuletzt den Sinn, den Untersuchungsgegenstand der Volksgesetzgebung greifbar zu machen und gleichzeitig den inhaltlichen Rahmen dieser Arbeit festzulegen.

Aus dem Arbeitstitel geht bereits eine Beschränkung auf die Volksgesetzgebung hervor. Eine umfassende Darstellung sämtlicher Begrifflichkeiten, die mit der direkten Demokratie zusammenhängen und die über diese bestehenden Streitstände und Diskussionen, sprengt den Rahmen dieser Arbeit. Vielmehr muss ein einheitliches Verständnis angelegt werden, mit dem gearbeitet werden kann, um Ausgestaltungsmöglichkeiten für die Volksgesetzgebung zu finden.

Bei der Beschäftigung mit dem Thema der Volksgesetzgebung fällt auf, dass die Begriffe in den verschiedenen Abhandlungen nicht einheitlich verwendet werden, sondern in ihrer Bedeutung und Reichweite von Bearbeiter zu Bearbeiter stark variieren. Allgemeingültige Definitionen der verschiedenen Begriffe der direkten Demokratie und spezieller der Volksgesetzgebung fehlen. So werden Begriffe wie „Volksinitiative“, „Referendum“, „direkte Demokratie“, „Plebizit“ oder „Volksentscheid“ höchst unterschiedlich definiert¹⁴. Daneben verwenden auch die verschiedenen Landesverfassungen unterschiedliche Begriffe, um mögliche Ausgestaltungen der direkten Demokratie zu beschreiben¹⁵.

Es werden unterschiedliche Herangehensweisen angelegt, um die einzelnen Begriffe zu erfassen und mit Inhalt zu füllen¹⁶. Um eine, zumindest für die vorliegende Arbeit, begrifflich und inhaltlich eindeutige Klärung zu erreichen, orientiere ich mich im Folgenden an den in den Diskussionen verwendeten Begriffen und solchen, die schwerpunktmäßig in den Landesverfassungen Verwendung finden. Es soll versucht werden die mehrheitlich verwendeten Begriffe herauszufiltern, um einen roten Faden zu finden.

¹⁴ Dies stellen auch fest *K. Hernekamp*, Formen und Verfahren direkter Demokratie, 1979, S. 10 ff.; *K. Bugiel*, Volkswille und repräsentative Entscheidung, 1991, S. 71; *C. Schwieger*, Volksgesetzgebung in Deutschland, 2005, S. 23 f.

¹⁵ *Bugiel*, Volkswille (Fn. 14), S. 71. So wird beispielsweise die Volksinitiative, die nicht Teil des Volksgesetzgebungsverfahrens ist, in Bremen (Art. 87 BremVerf) und Thüringen (Art. 68 ThürVerf) Bürgerantrag und in Berlin (Art. 61 BlnVerf) Einwohnerinitiative genannt.

¹⁶ Siehe nur *K.G. Troitzsch*, Volksbegehren und Volksentscheid, 1979, S. 25 (*Troitzsch* nähert sich nicht über die Begriffe Volksbegehren und Volksentscheid, sondern geht von den verschiedenen Instanzen aus, die nach der Verfassung eine Initiative bezüglich der Auslegung des Volkswillens einleiten können [sog. Initiativinstanz] oder verbindliche Entscheidungen treffen können [sog. Entscheidungsinstanz]) oder *Bugiel*, Volkswille (Fn. 14), S. 71 ff., 75 (*Bugiel* versucht eine Begriffsabgrenzung mittels übereinstimmender Verwendung im wissenschaftlichen Schrifttum und anhand des allgemeinen Sprachgebrauchs. Allerdings wird deutlich, dass beide Vorgehensweisen nicht zu einer klaren Begriffsbestimmung führen).

Neue Juristische Beiträge

herausgegeben von

Prof. Dr. Klaus-Dieter Drüen (Ludwig-Maximilians-Universität München)

Prof. Dr. Thomas Küffner (Fachhochschule Landshut)

Prof. Dr. Georg Steinberg (Universität Potsdam)

Prof. Dr. Fabian Wittreck (Westfälische Wilhelms-Universität Münster)

- Band 127: Jonathan Möller: **Die Einführung von Volksgesetzgebung in das Grundgesetz mit Blick auf Quoren und Finanzierung**
2019 · 336 Seiten · ISBN 978-3-8316-4793-4
- Band 126: Florian Jacobi: **Steuerhinterziehung durch aktives Tun und durch Unterlassen**
2019 · 174 Seiten · ISBN 978-3-8316-4791-0
- Band 125: Erne Jessica Meise: **Steuerpublizität bei natürlichen Personen**
2019 · 300 Seiten · ISBN 978-3-8316-4789-7
- Band 124: Silvio Schulze: **Daten als Kreditsicherungsmittel mit Bestand in der Insolvenz**
2019 · 274 Seiten · ISBN 978-3-8316-4786-6
- Band 123: Britta Janina Lewendel-Harde: **Geschlossene Stromverteilernetze im EnWG 2011 – Neue Optionen für Betreiber bisheriger Objektetze**
2019 · 234 Seiten · ISBN 978-3-8316-4741-5
- Band 122: Oliver Hieke: **Vorvertragliche Aufklärungspflichten des Verkäufers beim Unternehmenskauf**
2018 · 324 Seiten · ISBN 978-3-8316-4704-0
- Band 121: Andreas Zürn: **Das Mediationsgesetz im Lichte der europäischen Mediationsrichtlinie**
2018 · 242 Seiten · ISBN 978-3-8316-4657-9
- Band 120: Michael Gläsner: **Grenzen der Beschränkung von Patent- und Markenrechten zum Schutz der öffentlichen Gesundheit nach WTO-Recht** · Unter besonderer Betrachtung des Zwangslizenzregimes nach dem TRIPS und der Vereinbarkeit von Plain-packaging-Vorschriften für Tabakwaren mit dem WTO-Recht
2018 · 312 Seiten · ISBN 978-3-8316-4670-8
- Band 119: Sarah Krampitz: **Das allgemeine Persönlichkeitsrecht von Sportvereinen**
2017 · 342 Seiten · ISBN 978-3-8316-4666-1
- Band 118: Nana K. A. Baidoo: **Die dienstliche Beurteilung und ihre Kontrolle durch Gerichte** · Anmerkungen zur Verbesserung der Personalauswahl im öffentlichen Dienst
2018 · 234 Seiten · ISBN 978-3-8316-4661-6
- Band 117: Hannah Rehage: **Der Einsatz deutscher Streitkräfte** · Unter besonderer Berücksichtigung der verfassungsmäßigen Prüfung innerstaatlicher Verwendungen bei terroristischen Angriffen
2018 · 162 Seiten · ISBN 978-3-8316-4653-1
- Band 116: David Chrobok: **Zur Strafbarkeit nach dem Anti-Doping-Gesetz**
2017 · 264 Seiten · ISBN 978-3-8316-4648-7
- Band 115: Florian Keller: **Das Finanzamt als Partner des Steuerpflichtigen** · Dargestellt am Beispiel der Korrekturvorschrift des § 173 Abs. 1 Nr. 1 AO
2017 · 280 Seiten · ISBN 978-3-8316-4627-2
- Band 114: Johanna Küpper: **Personenbezug von Gruppendaten?** · Eine Untersuchung am Beispiel von Scoring- und Geo-Gruppendaten
2016 · 222 Seiten · ISBN 978-3-8316-4597-8
- Band 113: Christine Lanwehr: **Faktische Selbstveranlagung und Fehlerkorrektur im Besteuerungsverfahren von Arbeitnehmern**
2016 · 320 Seiten · ISBN 978-3-8316-4545-9

- Band 112: Sonja Dudek: **Auskunfts- und Urkundenvorlageersuchen von Finanzbehörden an Kreditinstitute**
2016 · 214 Seiten · ISBN 978-3-8316-4527-5
- Band 111: Janina Fellmeth: **Das lohnsteuerrechtliche Abgrenzungsmerkmal des ganz überwiegend eigenbetrieblichen Arbeitgeberinteresses** · Bestandsaufnahme und Neuorientierung
2015 · 232 Seiten · ISBN 978-3-8316-4526-8
- Band 110: Barbara Thiemann: **Kooperation und Verfassungsvorbehalte im Ausgleich** · Anleihen aus dem europäischen Verfassungsgerichtsverbund für eine Kooperation des EuGH mit den WTO-Rechtsprechungsorganen
2016 · 488 Seiten · ISBN 978-3-8316-4560-2
- Band 109: Franziska Dautert: **Beweisverwertungsverbote und ihre Drittwirkung**
2015 · 302 Seiten · ISBN 978-3-8316-4479-7
- Band 108: Florian Eder: **Beweisverbote und Beweislast im Strafprozess**
2015 · 396 Seiten · ISBN 978-3-8316-4469-8
- Band 107: Martina Achzet: **Sanierung von Krisenunternehmen** · Ablauf und Personalentwicklung in Unternehmenssanierungen unter Konkursordnung, Vergleichsordnung und Insolvenzordnung
2015 · 304 Seiten · ISBN 978-3-8316-4467-4
- Band 106: Anna Hafürter: **Form und Treue** · Die Verhältnismäßigkeit von Formnichtigkeit und Formzweck
2015 · 538 Seiten · ISBN 978-3-8316-4459-9
- Band 105: Johannes Leutloff: **Public Viewing im Urheber- und Lauterkeitsrecht** · Eine Untersuchung anhand der Public-Viewing-Reglements der Fußballverbände FIFA und UEFA
2015 · 274 Seiten · ISBN 978-3-8316-4429-2
- Band 104: Simone Goltz: **Weltanschauungsgemeinschaften** · Begriff und verfassungsrechtliche Stellung
2015 · 336 Seiten · ISBN 978-3-8316-4427-8
- Band 103: Verena Guttenberg: **Schutz vor Diskriminierung im Beschäftigungsverhältnis in Großbritannien – Equality Act 2010**
2015 · 680 Seiten · ISBN 978-3-8316-4414-8
- Band 102: Johannes Peters: **Kindheit im Strafrecht** · Eine Untersuchung des materiellen Strafrechts mit besonderem Schwerpunkt auf dem Kind als Opfer und Täter
2014 · 294 Seiten · ISBN 978-3-8316-4391-2
- Band 101: Oliver Suchy: **Der Verfall im Ordnungswidrigkeitenrecht** · Eine Untersuchung ausgewählter Gesichtspunkte im wirtschaftsstrafrechtlichen Kontext
2014 · 222 Seiten · ISBN 978-3-8316-4339-4
- Band 100: Konrad Gieseler: **Die kartellrechtliche Fortsetzungsfeststellungsbeschwerde** · Zu den Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 71 Absatz 2 Satz 2 GWB
2014 · 248 Seiten · ISBN 978-3-8316-4388-2
- Band 99: Astrid Eiling: **Verfassungs- und europarechtliche Vorgaben an die Einführung neuer Verbrauchsteuern** · Verprobt am Beispiel der Kernbrennstoffsteuer
2014 · 268 Seiten · ISBN 978-3-8316-4366-0

Erhältlich im Buchhandel oder direkt beim Verlag:
utzverlag GmbH, München
089-277791-00 · info@utzverlag.de

Gesamtverzeichnis mit mehr als 3000 lieferbaren Titeln: www.utzverlag.de